

Verwendung der Mittel für das „Gute-Kita-Gesetz“

1. Kita-Fachkräfte-Pakt für Sachsen-Anhalt

- **Fachkräfteoffensive LSA (Nr. 2, LT-Drs. 7/3905)**
Die praxisintegrierte Ausbildung von Fachschülerinnen/-schülern zur Erzieherin/ zum Erzieher soll finanziell gefördert werden. Dies ergänzt die Fachkräfteoffensive des Bundes, durch die bereits 120 zusätzliche vergütete Ausbildungsplätze im Land Sachsen-Anhalt finanziert werden. Zusätzlich werden 200 Fachschülerinnen/ Fachschüler im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung vom 01.08.2019 bis 31.07.2022 gefördert. Hierzu werden ca. 7 Mio. € von 2019 bis 2022 vorgesehen.
- **Schulgeldfreiheit (Nr. 3, LT-Drs. 7/3905 i.V.m. LT-Drs. 7/3904)**
Keine Fachschülerin/ kein Fachschüler im Land, die/ der sich in der Zeit vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2022 in Ausbildung in Erzieherberufen befindet, soll mehr Schulgeld zahlen müssen. Dies entspricht ca. 11 Mio. €.
- **Quereinsteigerprogramm (Nr. 1, LT-Drs. 7/3905)**
Ab 2020 soll die Vergütung für das 600stündige Vorpraktikum für insgesamt drei Jahrgänge für Quereinsteiger/-innen übernommen werden. Somit können ca. 100 Personen im Zeitraum von 2020 bis 2022 gefördert werden. Dafür sind ca. 1 Mio. € eingeplant.
- **Praxisanleitung (Nr. 4, LT-Drs. 7/3905)**
Um die Auszubildenden in den Einrichtungen fachgerecht anzuleiten, müssen Anleitungsfachkräfte qualifiziert und dafür angemessen freigestellt werden. Diese sog. „Praxisanleitungen“ (analog zum Bundesprogramm Fachkräfteoffensive) sollen ebenso finanziert werden. 200 Praxisanleitungen inkl. Ausbildung ab 01.08.2019 werden mit ca. 1,5 Mio. € bis Ende 2022 veranschlagt.

2. Weitere Beitragsentlastungen für Eltern

- **Ausbau der Gebührenfreiheit (Nr. 7, LT-Drs. 7/3905)**
Durch die Novellierung des KiFöG müssen Eltern in Sachsen-Anhalt seit dem 1. Januar 2019 nur noch für das älteste Kind Kostenbeiträge zahlen, wenn ihre Kinder in Krippe und/oder KiGa betreut werden. Hortkinder werden bei dieser

Mehrkindregelung bislang nicht berücksichtigt. Nun sollen auch für das älteste Nichtschulkind dann die Beiträge entfallen, wenn ein Geschwisterkind den Hort besucht. Dieser Schritt zur zusätzlichen Entlastung von Eltern soll ab 1. Januar 2020 greifen.

Diese Maßnahme wird sich auf ca. 71,5 Mio. € belaufen.

Zudem werden durch die mit dem „Gute-Kita-Gesetz“ beschlossene Änderung des § 90 SGB VIII bereits ab dem 01.08.2019 Eltern beitragsfrei gestellt, die einen Wohngeld- oder Kinderzuschlagsanspruch haben. Der Bund wird 16 Mio. € bereitstellen.

- Förderung von Kitas mit langen Öffnungszeiten (Nr. 5, LT-Drs. 7/3905)
Um dem wachsenden Bedarf an besonders langen Öffnungszeiten aufgrund der beruflichen Situation von Eltern gerecht werden zu können, soll ab 1. Januar 2020 eine Kinderbetreuung nach 21 Uhr bzw. vor 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durch eine Festbetragsförderung für notwendige Fachkraft-Stunden extra gefördert werden. Somit werden vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 dafür ca. 6 Mio. € bereitgestellt.

3. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Fachkräfte

- Personalschlüsselverbesserung (Nr. 6, LT-Drs. 7/3905)
Für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen werden, wie im Kinderförderungsgesetz § 23 bereits beschlossen, 100 Stellen außerhalb des allgemeinen Personalschlüssels ab 01.08.2019 bis 31.12.2022 gefördert. Dies entspricht ca. 20 Mio. € insgesamt.
- Pädagogische Fachberatung
Für die Landkreise/ kreisfreien Städte sollen Stellen für pädagogische Fachberaterinnen/Fachberater gefördert werden. Mit dieser Maßnahme soll die pädagogische Qualität in den Einrichtungen ab 1. Januar 2020 bis 31.12.2022 zusätzlich gesteigert werden. Damit wird auch eine Anregung des Landkreistages aufgegriffen. Dafür sind ca. 5,5 Mio. € vorgesehen.